

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versiche- rung in der gesetzlichen Rentenversi- cherung mit unterdurchschnittlichen Einkommen und weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Alterseinkommens (Grundrentengesetz)**

Eva Welskop-Deffaa  
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin  
Dr. Birgit Fix  
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78  
Telefax 030 284 44788-88  
birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer  
Telefon-Durchwahl 0761 200 676  
Karin.kramer@caritas.de  
www.caritas.de

Datum 20. Februar 2020

### **Zusammenfassung**

Die gesetzliche Rente ist die zentrale Absicherung im Alter. Der Deutsche Caritasverband (DCV) begrüßt ausdrücklich das Anliegen des Grundrentengesetzes, das Vertrauen der Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung zu erhalten und zu stärken. Mit der Grundrente wird das Kernversprechen garantiert, nach jahrzehntelanger Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung eine angemessene Absicherung im Alter zu erhalten, welche die Lebensleistung honoriert. Das bestehende System der gesetzlichen Sozialversicherung wird damit in der Alterssicherung um ein Element des solidarischen Ausgleichs ergänzt. Profitieren werden insbesondere Menschen, die über viele Jahre aus niedrigen Löhnen Beiträge gezahlt, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben. Der im Gesetzentwurf vorgesehene automatische Datenabgleich wird dazu führen, dass Menschen, die bisher auf ihnen zustehende Leistungen der Grundsicherung im Alter verzichtet haben, von der Leistung profitieren, da keine gesonderte Antragsstellung erforderlich ist. Verdeckte Armut kann dadurch reduziert werden. Aus Sicht des DCV muss ein Gesetz zur Verbesserung der Rentenleistungen nach langjähriger Versicherung als Teil einer Strategie zur Stärkung des Vertrauens in die gesetzliche Rentenversicherung und zur Milderung von Altersarmut noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Die anzustrebende Regelung sollte gut verständlich, bürokratiearm und ohne verfassungsrechtliche Risiken gestaltet sein. Dem Grundrentengesetz muss so rasch wie möglich eine gesetzliche Regelung zur umfassenden Altersvorsorgepflicht für Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit folgen. Nur so können Fehlanreize vermieden und gefährliche Lücken in der Versicherungsbiographie geschlossen werden.

## **Zu den geplanten Neuregelungen im Einzelnen**

### **1. Einführung einer Grundrente für langjährig Versicherte**

Für langjährig Versicherte soll eine Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt werden. Anspruch auf Grundrente haben nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs Versicherte, die mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“ vorweisen können. Grundrentenzeiten sind vor allem Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflergetätigkeit an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Gezählt werden auch Zeiten der Antragspflichtversicherung, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben und Ersatzzeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege. Für die Grundrentenberechtigung muss der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus so genannten „Grundrentenbewertungszeiten“ des gesamten Versicherungslebens stets unter 80 Prozent (0,0667 EP monatlich, 0,8004 EP jährlich) liegen, aber mindestens 30 Prozent (0,025 EP monatlich, 0,3 EP jährlich) des Durchschnittsverdienstes betragen. Grundrentenbewertungszeiten sind Kalendermonate innerhalb der Grundrentenzeiten mit mindestens 0,025 Entgeltpunkten. Mit dieser unteren Grenze soll verhindert werden, dass auch Zeiten mit lediglich sehr geringer Beitragszahlung in die Berechnung einfließen. Das betrifft insbesondere Zeiten der Ausübung einer rentenversicherungspflichtigen geringfügigen Beschäftigung („Mini-Job“). Zeiten der Arbeitslosigkeit (ALG und ALG II) finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Grundrente. Von der neuen Leistung profitieren sowohl Neurentener\_innen, als auch Bestandsrentner\_innen. Sonderregelungen für die Jahrgänge mit Renteneintritt 1992 bis 2020 (§ 307e SGB VI) bzw. vor 1992 (§307 f SGB VI) sehen Abweichungen bei der Erfassung der Zeiten vor, weil für den Rentenbestand nur teilweise auf elektronische Daten zu Versicherungszeiten zurückgegriffen werden kann.

#### **Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Rentenleistung für Menschen, die über viele Jahre niedrige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, Kinder erzogen und Angehörige oder andere pflegebedürftige Menschen gepflegt haben, so honoriert werden soll, dass sie im Alter vor Armut geschützt sind. Die Menschen müssen darauf vertrauen können, dass sie nach einem langen Arbeitsleben – auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen – angemessen abgesichert sind. Dies ist nicht zuletzt für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft von grundlegender Bedeutung. Der Verzicht auf eine Bedürftigkeitsprüfung, welche im Koalitionsvertrag noch vorgesehen war, ist systemgerecht, da Rentenleistungen keine Grundsicherungsleistung sind, bei der eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse obligatorisch ist.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass der neue „Zuschlag“ sowohl für Neuzugänge als auch für Altfälle greifen soll. Die Deutsche Rentenversicherung problematisiert aber in ihrer Stellungnahme vom 22. Januar 2020, dass entsprechend der technischen Entwicklung bis Mitte der 80er Jahre Versicherungskonten nicht vollständig gespeichert, Auslandszeiten nicht vollständig erfasst sind und grundsätzlich eine heterogener Datenbestand vorhanden ist (DRV-Stellungnahme, S. 8). Diese Schwierigkeiten dürfen aus Sicht des DCV keinen Hinderungsgrund darstellen, diese Gruppen vom Grundrentenbezug auszuschließen. Der DCV hält es al-

lerdings für dringend geboten, für die Einbeziehung des Rentenbestands nach Pauschallösungen zu suchen, die die Einbeziehung dieser Fälle erleichtern.

Die Einführung einer Grundrente kann nicht verhindern, dass Personen mit größeren Lücken in der Erwerbsbiographie (wie sie z.B. durch Langzeitarbeitslosigkeit entstehen) weiter auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Dem DCV ist es ein besonderes Anliegen, dass mit der Grundrente die Lebensleistung auch der Menschen in den Blick genommen wird, die Lücken in der Versicherungsbiographie aufweisen, die durch Krankheit und/ oder besondere Belastungen verursacht sind, die die Menschen nicht zu verantworten haben. Hierzu gehören z.B. Erwerbsminderungsrentner\_innen. Sie könnten künftig von der Grundrente nur profitieren, wenn die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz verlängerten Zurechnungszeiten für Erwerbsminderungsrentner\_innen in die Grundrentenzeiten einbezogen würden. Eine Regelung für diese Gruppe ist besonders wichtig, da Erwerbsminderungsrentner\_innen im Bestand nicht von den Verbesserungen der Zurechnungszeiten der letzten beiden Rentenreformen profitiert haben, aber überdurchschnittlich von Altersarmut betroffen sind. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben einbezogen werden, die dauerhafte Erwerbsminderung aber nicht berücksichtigt wird. In beiden Fällen handelt es sich um Menschen, die aufgrund einer Erkrankungssituation nicht mehr in der Lage sind, zu arbeiten und Beiträge zu entrichten. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Als Lebensleistung und somit Grundrentenzeit anerkannt werden sollten zudem Unterbrechungszeiten von Eltern, die ein behindertes Kind großgezogen haben, Zeiten des Mutterschutzes und Beschäftigungsverbots sowie auch Zeiten der Arbeitslosigkeit.

## **2. Einführung einer Einkommensprüfung**

Der Koalitionsbeschluss vom November 2019 sieht vor, den Zugang zur Grundrente von einer Bedarfsfeststellung abgängig zu machen. Der Gesetzentwurf setzt diese Vorgabe um und führt dazu eine Einkommensprüfung ein. Bei dieser gilt ein Einkommensfreibetrag in Höhe von monatlich 1.250 Euro für Alleinstehende (15.000 Euro im Jahr) und 1.950 Euro für Eheleute oder Lebenspartner (23.400 Euro im Jahr). Übersteigt das Einkommen diese Freibetragsgrenzen, wird die Grundrente um 60 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Einkommens gemildert. Liegt das Einkommen über 1.600 Euro (Alleinlebende)/ 2.300 Euro (Paare) wird der übersteigende Betrag voll angerechnet. Zugrunde gelegt werden die Einkünfte von Ehegatten/ Ehegattinnen oder Lebenspartnern unabhängig davon, ob sie sich steuerlich zusammen oder einzeln veranlagen lassen. Die Nicht-Berücksichtigung anderer Lebensformen wird im Gesetzentwurf anders als im Referentenentwurf nicht mehr mit dem Zugang zu Finanzdaten begründet. Stattdessen wird auf die Unterhaltspflichten verwiesen: „Damit wird dem durch die Ehe beziehungsweise die Lebenspartnerschaft ausgedrückten Willen, dauerhaft eine Wirtschaftseinheit zu bilden und der damit einhergehenden gegenseitigen Unterhaltspflicht (vergleiche § 1360 Bürgerliches Gesetzbuch, § 5 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) angemessen Rechnung getragen“ (Gesetzesbegründung, S. 43).

Da Angaben über das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung nur aus dem vorvergangenen Jahr vorliegen und sich ändern können, wird eine Überprüfung des Einkommens jährlich wiederholt, damit die Einkommensentwicklung im Lauf der Zeit abge-

bildet werden kann. Liegt kein zu versteuerndes Einkommen aus dem vorvergangenen Kalenderjahr vor, wird ersatzweise auf das vorvorvergangene Kalenderjahr abgestellt.

### **Bewertung**

Mit der im Koalitionsausschuss am 10. November 2019 beschlossenen Einkommensprüfung für den über die Grundrente ausgestalteten Aufstockungsbetrag, wird eine dem Rentenversicherungssystem bislang fremde Anforderung eingeführt. Anders als mit einer zuvor angedachten "Bedürftigkeitsprüfung" bleiben die Systemunterschiede zur Grundsicherung aber respektiert. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass es hier zu keiner Vermischung der Leistungssysteme kommt.

Im weiteren politischen Prozess muss nun ein gut administrierbarer Weg gefunden werden, um den politischen Kompromiss des Koalitionsausschusses umzusetzen. Der Gesetzentwurf sieht eine „vorgelagerte“ Einkommensprüfung vor. Dabei wird das auf den Monat umgerechnete, zu versteuernde Einkommen der grundrentenberechtigten Person sowie ihres Ehegatten/ ihrer Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartners aus dem vorvergangenen Kalenderjahr berücksichtigt. Die Leistung kann zwar auf diese Weise durch die Rentenversicherung administriert werden. Das Verfahren ist jedoch für die Verwaltung der Rentenversicherung aufwändig. Aus Sicht des DCV wäre es sinnvoll gewesen, die Einkommensprüfung nicht „vorgelagert“ zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen vorzunehmen, sondern eine „nachgelagerte“ Einkommensprüfung zu machen, bei der dann über das Steuersystem einkommensstärkere Gruppen weniger oder bei steigenden Einkommen gar nicht mehr profitiert hätten. Dies hätte dazu geführt, dass die Grundrentenzahlung weiterhin in der Versicherungslogik erfolgt wäre. Die Begrenzung der Begünstigung wäre dann über den Weg des Steuersystems erfolgt. Bei einer nachgelagerten Einkommensprüfung würde die gesetzliche Rentenversicherung die Grundrente an alle Rentner\_innen auszahlen, welche die Voraussetzungen nach § 76g SGB VI (Mindestgrundrentenzeit und die Höhe der durchschnittlichen Entgeltpunkte) erfüllen. Der Ausgleich würde über das Steuersystem in Form eines nachgelagerten Finanzamtsabgleichs erfolgen. Bei einem höheren Einkommen (der Betroffenen bzw. des Partners) würde das Geld über das Finanzamt bei der nächsten Steuererklärung „zurückgeholt“. Die Grundrente wäre in der Steuererklärung anzugeben und bei der Berechnung der Steuerlast zu berücksichtigen. Eine Rückzahlung der Grundrente an den Staat würde in diesem Fall in Form von höheren Steuern erfolgen. Die hierdurch gewonnenen Steuermittel könnten und sollten dann wiederum zur Finanzierung der Grundrente verwendet werden, um keine Verwerfungen zwischen Beitrags- und Steuermitteln zu provozieren.

Das vom Gesetzgeber geplante Verfahren sieht nun eine „vorgelagerte“ Prüfung vor. Da hierbei auf Daten des vorvergangenen bzw. vorvorvergangenen Kalenderjahrs zurückgegriffen werden muss, werden viele grundrentenberechtigte Rentner\_innen bei Renteneintritt aufgrund des vor der Rente etwas höheren Einkommens zunächst Grundsicherungsleistungen beantragen müssen, die gegebenenfalls nach Erhalt der Grundrente zurückgezahlt bzw. verrechnet werden müssen. Im Gesetzgebungsverfahren sollten hier Wege geprüft werden, die eine versichertenfreundlichere Administration sicherstellen, die negative Wirkungen dieser Verrechnung möglichst verhindern oder zumindest abfedern.

Die Einkommensfreibetragsregelung, nach der nun Einkommen über 1.250 Euro (Alleinlebende)/ 1.950 Euro (Paare) zu 60 Prozent des übersteigenden Betrags auf die Grundrente ange-

rechnet werden und bei einem Einkommen über 1.600 Euro (Alleinlebende)/ 2.300 Euro (Paare) der übersteigende Bedarf voll angerechnet wird, führt dazu, dass der Kreis der Berechtigten eingeschränkt wird. Entsprechend sinkt die Zahl der angenommenen Leistungsberechtigten von 1,4 Millionen Menschen (Referentenentwurf 13. Januar 2020) auf 1,3 Millionen Menschen (Gesetzentwurf 14. Februar 2020) und auch die angenommenen Kosten. Für die Gruppen in den genannten Einkommenskorridoren werden die ausgezahlten Grundrentenbeträge auch entsprechend geringer ausfallen. Die Regierung strebt mit der Staffelungsregelung eine höhere „Zielgenauigkeit der Grundrente (an), da es bei einem insgesamt höheren anzurechnenden Einkommen auch zu einer stärkeren Kürzung des auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruhenden Rentenanteils beziehungsweise zu einem schnelleren Wegfall des gesamten Zahlungsanspruchs (teilweises oder vollständiges Ruhen) kommt“ (Gesetzesbegründung S. 47). Durch diese Regelung werden allerdings sicherlich auch die Erwartungen einiger Bürger, die mit der „Respektrente“ geweckt worden sind, zu einem gewissen Maße enttäuscht werden. Da dieses Gesetz das Vertrauen in die Rentenversicherung erhöhen will, wird die Zielsetzung des Gesetzes durch diese Regelung ein Stück weit konterkariert.

Grundsätzlich wird eine automatisierte Einkommensprüfung, die der Gesetzentwurf vorsieht, jedoch begrüßt. Sie stellt im Bereich der Rentenversicherung einen wichtigen Einstieg in eine versichertenfreundliche und leistungsfähige Verwaltung vor. Im Bereich der Grundrente hat es den Vorteil, dass keine neuerliche Antragsstellung notwendig ist, was verdeckter Altersarmut entgegenwirkt. Geprüft werden sollte in diesem Kontext auch, ob Möglichkeiten bestehen, den Datenaustausch zu nutzen, um möglicherweise Grundsicherungsberechtigte auf ihre potenziellen Leistungsansprüche hinzuweisen. Der Einstieg in ein digitales Datenabgleichungssystem ist zudem ein wichtiger Schritt für die Umsetzung anderer Vorhaben wie z.B. die Einführung einer gesetzlichen Absicherung von Selbstständigen, die der DCV auch im Zusammenspiel mit der Grundrente als dringend notwendig erachtet (siehe Punkt 6).

Grundsätzlich zu prüfen ist aus Sicht des DCV, ob die Beschränkung der Einkommensanrechnung auf Ehepartner und eingetragene Lebensgemeinschaften verfassungsrechtlich bezüglich Art. 3 und Art. 6 GG trägt, weil hierdurch Paare ohne Einstandspflicht von der Leistung einseitig profitieren. Paare, die gegenseitig füreinander einstehen, werden finanziell durch die Einkommensanrechnung gegenüber anderen Lebensformen benachteiligt.

### **3. Einführung von Freibeträgen im SGB II und XII, beim Wohngeld sowie den fürsorgerischen Leistungen der sozialen Entschädigung**

Der Gesetzentwurf sieht Freibeträge in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), im Wohngeld, in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und in den fürsorgerischen Leistungen der sozialen Entschädigung vor.

#### **Bewertung**

Die Freibetragsregelungen dienen dazu, dass die Grundrente nicht bzw. nicht vollständig auf diese Leistungen angerechnet wird. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist allerdings, dass die geplanten Rentenfreibeträge an das Vorliegen von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten gekoppelt werden sollen. Damit werden im Grundsicherungsrecht und im Wohngeld Regelungen des Versicherungsprinzips als Anspruchsvoraussetzungen eingeführt, was eine Vermischung von Fürsorge- und Versicherungsprinzip zur Folge hat. Für die Übertra-

gung von versicherungsrechtlichen Voraussetzung der Beitragsjahre in das Grundsicherungssystem besteht keine Notwendigkeit. Der Grundsatz der Gleichbehandlung erfordert vielmehr die Einführung von Freibeträgen für alle. In der Grundsicherung spielt der Aspekt der Anerkennung von Lebensleistung keine Rolle. Freibeträge sind grundsätzlich ein geeignetes Instrument, um entsprechende Vorsorgebemühungen der Menschen zu honorieren. Entsprechend wurden im Jahr 2018 auch die Freibeträge für betriebliche und private Altersvorsorge für alle Grundsicherungsempfänger eingeführt. Eine Analogregelung für die gesetzliche Rentenversicherung wäre konsistent. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der oben bereits erläuterten Nicht-Berücksichtigung der Lücken in den Erwerbsbiographien von Menschen, die – auch schicksalsbedingt - nicht in der Lage sind zu arbeiten und Beiträge zu entrichten. Der DCV sieht hier Nachbesserungsbedarf.

Auch beim Wohngeld macht die Einführung von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen keinen Sinn, da das Wohngeld grundsätzlich dazu dient, einkommensschwächeren Gruppen den Zugang zu bezahlbarem Wohnraum zu gewähren. Dabei darf es keine Rolle spielen wie viele Beitragsjahre Rentner\_innen aufweisen. Rentenrechtliche Versicherungsjahre dürfen nicht über die Berechnung der Höhe des Wohngeldes entscheiden. Ziel muss es vielmehr sein, das Wohngeld weiterzuentwickeln und zu stärken, dass es auch Rentner\_innen - die eine der Hauptzielgruppen der Leistung darstellen - weiterhin auf angespannten Mietmärkten hilft, den Zugang zu bezahlbarem Wohnraum zu erhalten oder den Erhalt der Wohnung zu sichern.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Grundrente durch die strengen Zugangsvoraussetzungen nur eine begrenzte Anzahl von Menschen erreichen wird, die von Altersarmut bedroht sind und von sehr geringen Einkommen leben müssen. Der Gesetzentwurf geht für das Einführungsjahr 2021 von 1,3 Millionen Rentner\_innen aus. Dabei werden nur rund 110.000 Personen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der Leistung profitieren. Der Deutsche Caritasverband hält es vor diesem Hintergrund auch für wichtig, dass die zukünftige Wirkungsforschung zur Grundrente sowohl auf die Honorierung der Lebensleistung als auch auf die Armutsprävention ausgerichtet ist.

#### **4. Finanzierung der Grundrente**

Die Kosten der Grundrente werden im geplanten Einführungsjahr 2021 auf rund 1,3 Milliarden Euro geschätzt und steigen nach Hochrechnung bis zum Jahr 2025 auf rund 1,6 Milliarden Euro an. Der Gesetzentwurf sieht eine vollständige Finanzierung aus Steuermitteln durch eine entsprechende Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung vor. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 dauerhaft um 1,4 Milliarden Euro erhöht.

##### **Bewertung**

Der DCV begrüßt grundsätzlich die Finanzierung der Grundrente aus Steuermitteln. Höhere Beitragsbelastungen sowie eine Absenkung des Sicherungsniveaus vor Steuern können vermieden werden, wenn der Bundeszuschuss die Mehrausgaben der Rentenversicherung deckt. Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Kostenberechnungen haben lediglich eine Reichweite bis ins Jahr 2025. Zudem liegen den Berechnungen Annahmen zugrunde, die mit Unsicherheiten behaftet sind, insbesondere was die Begrenzung der Kosten durch die Einkommensanrechnung betrifft.

## 5. Evaluierungsklausel

Vorgesehen ist, bis zum 31. Dezember 2025 zu evaluieren, ob die Einführung der Grundrente die Gruppen erreicht hat, welche der Gesetzgeber im Blick hatte. In der Gesetzesbegründung wird konkreter ausgeführt, dass hier ein Blick auf die besonderen Lebenslagen in den neuen Bundesländern und die Erwerbsbiographie von Frauen gelegt werden soll. Auch Auswirkung der Einkommensanrechnung und der Freibetragsregelungen sollen detailliert betrachtet werden.

### Bewertung

Der DCV begrüßt die Evaluierung der Gesetzesregelung ausdrücklich. Es ist richtig, ein besonderes Augenmerk auf die Lebenssituation von Frauen zu richten. Dabei sind Wirkungen im Bestand und im Neuzugang (Anreizwirkungen) zu unterscheiden. Grundsätzlich wichtig wäre es, nicht nur Geschlecht, Anzahl der Grundrentenzeiten und den Wohnsitz zu erheben, sondern auch Daten über die Erwerbs- und Familienbiographien – soweit das rentenrechtlich z.B. über Anrechnungs- und Beitragszeiten möglich ist – zu analysieren.

## 6. Weiterer Reformbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Grundsicherung zur Armutsprävention

Damit das System der gesetzlichen Rentenversicherung auch weiterhin eine leistungsstarke Säule der Sicherung bleibt, muss es entsprechend den gesellschaftlichen und demographischen Herausforderungen weiterentwickelt werden. Der DCV unterstützt die Arbeit der Rentenkommission, die hierzu in diesem Jahr einen Bericht vorlegen soll, nachdrücklich und stellt seine Expertise zur Verfügung.

Konkreten Handlungsbedarf sieht der DCV hier insbesondere bei der Absicherung von Selbstständigen. Analysen auf Basis des Nationalen Bildungspanels zeigen: „Derzeit geht schätzungsweise etwa die Hälfte aller Personen, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, noch einer weiteren Tätigkeit nach, und mindestens jede fünfte startet zum zweiten oder dritten Mal in die Selbstständigkeit“.<sup>1</sup> Die Tatsache, dass Selbstständigkeit in nicht geringem Maße mit abhängiger Beschäftigung verknüpft wird, legt nahe, dass Menschen, die sich selbstständig machen, in der Regel in einem gewissen Umfang Versicherungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen. Es ist davon auszugehen, dass viele Selbstständige auch Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Dies gilt auch für Personen, die nach Arbeitslosigkeit durch den Gründerzuschuss im SGB II gefördert wurden und sich selbstständig gemacht haben. Die gesetzliche Rentenversicherung kann bei der Prüfung der Grundrentenzeiten nicht erkennen, ob niedrige Einzahlung in die Rentenversicherung aus geringen Löhnen oder geringen Einzahlungen aufgrund von Teilzeit erfolgen. Zu berücksichtigen sind deshalb damit in Verbindung stehende Anzeizeffekte sich einer Versicherungspflicht zu entziehen. Eine höhere Bewertung von Entgeltpunkten, die sich aus Teilzeitarbeit ergeben, setzt bei der Grundrente Anreize für „kleine Fluchten“ aus der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: Wer nur Teile seines Einkommens sozialversichert und im anderen Teil sozialversicherungsfrei selbst-

---

<sup>1</sup> Kay, Rosemarie/ Schneck, Stefan/ Suprinovc Olga (2018): Erwerbshybridisierung – Verbreitung und Entwicklung in Deutschland, in Bührmann, Andrea D/ Fachinger, Uwe/ Welskop-Deffaa, Eva: Hybride Erwerbsformen, Wiesbaden, S. 15.

ständig tätig ist, spart zulasten der Versichertengemeinschaft Beiträge. Er oder sie könnte mit der Grundrente zusätzlich darauf hoffen, für die versicherten Einkommensteile einen Grundrentenaufschlag zu erhalten. Hier muss nachjustiert werden. Das Konzept der Grundrente ist deshalb nur tragfähig mit einer Durchsetzung der Sozialversicherungspflicht für Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Gleichzeitig kann die Grundrente die Anreize zur besseren Akzeptanz der Einbindung der Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung stärken.

Zur Verbesserung der Einkommenssituation im Alter muss auch die Grundsicherung im Alter parallel zur Einführung einer Grundrente so weiterentwickelt werden, dass sie existenzsichernd ist. Hierfür müssen die Regelbedarfe in der in dieser Legislaturperiode noch anstehenden neuen Ermittlung entsprechend weiterentwickelt und so angehoben werden, dass gesellschaftliche Teilhabe besser gesichert ist.

Berlin/ Freiburg, den 20. Februar 2020  
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa  
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

### **Kontakt**

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),  
Tel. 030 284447-78, [birgit.fix@caritas.de](mailto:birgit.fix@caritas.de).

Karin Kramer, Leiterin des Referats Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-676, [karin.kramer@caritas.de](mailto:karin.kramer@caritas.de).